

Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

Martin Deeg

Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

gegen

Freistaat Bayern

Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg

(14771/13-1js-6F11)

- Antragsgegner / Beschwerdegegner -

wegen Schadensersatz (Amtshaftung)

hier: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Haag

Richter am Landgericht Dr. Schmid

Richter am Oberlandesgericht Klier

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragsgegners gegen den Beschluss des Senats vom 05.02.2014 wird **zurückgewiesen**.

Gründe:

I.

Der Senat hat die sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch das Landgericht gerichtete sofortige Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 05.02.2014 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zu gelassen (Bl. 90 ff.).

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 07.02.2014 (Bl. 96 ff.).

II.

Der Senat behandelt das Schreiben des Antragstellers vom 07.02.2014 als Gegenvorstellung, nachdem ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Senats nicht gegeben ist. Diese ist zurückzuweisen, da sich aus dem Schreiben des Antragstellers keine Gesichtspunkte ergeben, welche eine andere Entscheidung rechtfertigen.

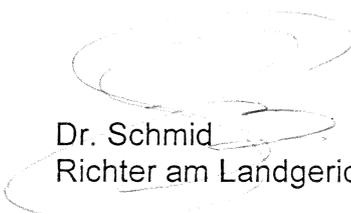
III.

Soweit der Antragsteller ausführt, dass „der Vorgang dem Bundesgerichtshof vorzulegen“ sei, wird er darauf hingewiesen, dass eine Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof offensichtlich unzulässig ist, weil zum einen mangels Zulassung im Beschluss vom 05.02.2014 eine Rechtsbeschwerde nicht möglich ist (§ 574 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO) und zum anderen eine solche nur beim Bundgerichtshof durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann (§ 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO, BGH NJW 2002, 2181). Der Senat wird die Sache aufgrund dessen nur dann dem Bundesgerichtshof vorlegen, wenn der Antragsteller bis zum 25.02.2014 mitteilt, dass er hierauf besteht.

IV.

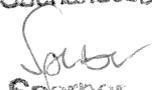
Schließlich wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er mit der weiteren Bescheidung inhaltlich das bisherige Vorbringen wiederholender Eingaben durch den Senat nicht mehr rechnen kann.


Haag
Vors. Richter am
Oberlandesgericht


Dr. Schmid
Richter am Landgericht


Klier
Richter am
Oberlandesgericht



Ansofertigt – Beglaubigt
am 10. Feb. 2016
Stabsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Spörber
Justizangestellte